

**1. BEZEICHNUNG DES BERUFES**

5 0716 19 04 Gépjármű-mechatronikai technikus (Szerviz)

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES

Kfz-Mechatroniker/in (Werkstatttechniker/in)

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- führt Arbeiten in Reparatur- und Wartungswerkstätten für Straßenfahrzeuge (Pkw, Lkw, Busse) durch, überwacht Arbeiten;
- Er/Sie führt die Auftragsannahme durch und leitet sie;
- diagnostiziert Fahrzeugmängel;
- wählt aus einer Reihe von Reparaturtechniken die für das jeweilige Fahrzeug technisch am besten geeignete Lösung aus;
- führt Wartungs- und Reparaturarbeiten an Motorrädern fachgerecht und auf dem neuesten Stand der Fahrzeugtechnik durch und kontrolliert sie;
- erstellt Kostenvoranschläge, bestellt Teile in Absprache mit dem Kunden;
- bedient die codierten Einheiten im Fahrzeug und sorgt dafür, dass sie bei der Inbetriebnahme oder nach der Reparatur des Fahrzeugs wieder funktionieren;
- führt prozessbegleitende und prozessabschließende Diagnostik durch, wobei er über aktuelle Kenntnisse von Diagnostikgeräten und Messtechniken sowie deren Auswertungsverfahren und -methoden verfügt;
- setzt Diagnosemethoden zur Vorbereitung von Fahrzeugen auf die behördliche technische Überwachung und die damit verbundenen Prüfungen ein und leitet diese Vorbereitungen;
- übergibt dem Kunden das Fahrzeug nach den Arbeiten mit einer fachkundigen Erklärung;
- führt Kundenmanagement und Bestandsverwaltung durch;
- arbeitet mit einem hohen Maß an Präzision.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN

7331 Fachkraft für Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Motoren

(*) Bemerkungen:

¹ in der Originalsprache. | ² Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | ³ Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugniserläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

Bezeichnung und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde Ministerium für Innovation und Technologie																
Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international) NQR Stufe: 5 EQR Stufe: 5 DKRS-Nummer: 6	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: 20%, Berufliche Prüfung: 80%																
Seriennummer der Zeugniserläuterung: CXK A lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2023.12.07	Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala Branchenbezogene Grundprüfung: Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt Berufliche Prüfung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">zentral interaktiv</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">Kenntnisse über Fahrzeugbau und -diagnose, Fachwissen über schwere Fahrzeuge, Unternehmensführungskenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Projektaufgabe</td> </tr> <tr> <td>Durchführen und Dokumentieren von praktischen Projektaufgaben in der Fahrzeugmontage</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	zentral interaktiv		Kenntnisse über Fahrzeugbau und -diagnose, Fachwissen über schwere Fahrzeuge, Unternehmensführungskenntnisse	5	Projektaufgabe		Durchführen und Dokumentieren von praktischen Projektaufgaben in der Fahrzeugmontage	5	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent			100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform			5
zentral interaktiv																	
Kenntnisse über Fahrzeugbau und -diagnose, Fachwissen über schwere Fahrzeuge, Unternehmensführungskenntnisse	5																
Projektaufgabe																	
Durchführen und Dokumentieren von praktischen Projektaufgaben in der Fahrzeugmontage	5																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent																	
	100%																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform																	
	5																
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen																
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess																	
Rechtsgrundlagen Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Regierungsverordnung 319/2020 (VII. 1.) über die Änderung der Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Gesetz Nr. LXXX von 2019 über die berufliche Bildung.																	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG EINES DIPLOMS

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	2113 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Schulische Vorbildung: Grundschulabschluss (Sekundarstufe I)
- Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung erforderlich

Sonstige Informationen:

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Elektrotechnische Grundkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse im Maschinenbau	12 Stunde
Elektrotechnik	12 Stunde
Fahrzeug-Konstruktionslehre	12 Stunde
Fahrzeug-Elektrotechnik und -Elektronik	12 Stunde
Fahrzeugfertigung	12 Stunde
Fahrzeugwartung	12 Stunde
Fahrzeugdiagnostik	12 Stunde
IT-Systeme in Fahrzeugen	12 Stunde
Alternative Antriebe	12 Stunde
BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Elektrotechnische Grundkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse im Maschinenbau	12 Stunde
Mechanik-Motorelemente	12 Stunde
Technologie	12 Stunde
Elektrotechnik	12 Stunde
Fahrzeug-Konstruktionslehre	12 Stunde
Fahrzeug-Elektrotechnik und -Elektronik	12 Stunde
Fahrzeugwartung	12 Stunde
Fahrzeugdiagnostik	12 Stunde
IT-Systeme in Fahrzeugen	12 Stunde
Alternative Antriebe	12 Stunde
Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde
Insgesamt	436 Stunde

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind zugänglich unter: <https://ikk.hu>
 Der vorliegende Diplomzusatz wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
 Ausstellungsdatum: 2023.12.07

L. S.